



Würzbacher Stadtkurier

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Würzbach

Nr. 5

Freitag, den 7. Mai 2021

Jahrgang 2021

HIER WIRD GETESTET!



Schnelltestzentrum Kino Würzbach

(Markt 10, 07343 Würzbach)

Öffnungszeiten:

MO, MI, DO: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

DI: 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

FR: 09:00 bis 11:00 Uhr

- Eine **Terminvereinbarung** ist **nicht nötig**.
- Vor Ort erhalten Sie **kostenlos** sofort eine **Bescheinigung** über ein negatives Testergebnis.
- Für den Besuch des Schnelltestzentrums ist das **Tragen einer FFP2-Maske** verpflichtend.
- Bitte besuchen Sie das Schnelltestzentrum nur, wenn Sie **symptomfrei** sind. Sollten Sie Symptome aufweisen, wenden Sie sich bitte an Ihren **Hausarzt**.
- Sollte ein Testergebnis **positiv** ausfallen, kann umgehend ein **kostenloser PCR-Test** durchgeführt werden.
- Folgende Dinge müssen Sie mitbringen: Ihren **Personalausweis**.

Bei Fragen steht Ihnen die Stadtverwaltung Würzbach zur Verfügung. Telefonnummer: 036652 / 3040

Stadt Würzbach
Leutenberger Straße 10
07343 Würzbach

Kontaktdaten

Stadt Wurzbach
Leutenberger Straße 10
07343 Wurzbach
Tel.: 036652/304 0
Fax: 036652/304 16
E-Mail: stadt-wurzbach@wurzbach.de
Internet: www.wurzbach.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung, Bibliothek und Stadtinformation

Mo 09.00 - 12.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 - 12.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Büro der Kontaktbereichsbeamten in der Stadtverwaltung Wurzbach

Polizeihauptmeister Hollstein
Polizeihauptmeister Horack

Sprechzeiten: dienstags 13.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 0160-8080267



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Wurzbach

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das 9. Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Wurzbach in seiner Sitzung vom 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erhebt die Stadt Wurzbach nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Einheitliche öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Stadt Wurzbach bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit):
1. Die Ermittlungseinheit 1 (Anlage 1 der Satzung) wird gebildet aus
Lobensteiner Straße, Am Bahnhof, Straße des Friedens, Neue Straße, Heinrich-Heine-Straße, Karl-Marx-Straße, Markt, Forsthausstraße, Ziegelhüttenweg Haus-Nr. 1 bis 7, Leutenberger Straße, Mühlweg, Hühsteig, Jägersteig, Haslersbergweg.
 2. Die Ermittlungseinheit 2 (Anlage 2 der Satzung) wird gebildet aus
Heberndorfer Straße, Schulweg, Hirtenweg, Kirchberg, An der Kirche, Am Teich, Lehestener Straße Haus-Nr. 1 bis 38, ausschließlich Haus Nr. 33, 35, 37, Oßlaberg, Am Wurzbächle, An den Hofgängen, An der Sormitz, Badweg, Oßlaweg, Neumarkt.
 3. Die Ermittlungseinheit 3 (Anlage 3 der Satzung) wird gebildet aus
Haslersberg Haus-Nr. 1 bis 23, Benignengrün, Hochhofen, Prästrich, Grund, Grumbacher Straße, Lehestener Straße Haus-Nr. 39 bis 68, Lehestener Str. 33, 35, 37, Knauerermühlenweg.
 4. Die Ermittlungseinheit 4 (Anlage 4 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Dürrenbach.

Nächste Ausgabe

Redaktionsschluss:

Montag, 03.05.2021

Erscheinungstag:

Freitag, 14.05.2021

Texte/Fotos bitte digital liefern (nach Abdruck im Internet weltweit lesbar)!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck!

Wir behalten uns Kürzungen und Änderungen vor.

Kontaktdaten Redaktion:

Tel.: 036652/304 32

E-Mail: h.plewnia@stadt-wurzbach.de

Im Internet unter www.wurzbach.de finden Sie sämtliche Ausgaben seit November 2009 sowie die Erscheinungs- und Redaktionsschlussstermine für 2021.



Impressum

Wurzbacher Stadtkurier

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wurzbach

Herausgeber: Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Wurzbach, vertreten durch den Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Urheber- und Bildrechte: Wir bitten alle Einsender von Text- und Bildbeiträgen vor der Einsendung die Urheber- und Bildrechte zu klären und weisen darauf hin, dass die Urheber- und Bildrechte für die Veröffentlichung im Wurzbacher Stadtkurier an die Stadt Wurzbach übergehen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise
Erscheinungsweise: einmal monatlich, die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wurzbach. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen bzw. abonnieren. Des Weiteren besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach zu den bekannten Öffnungszeiten Einzel Exemplare im beschränkten Umfang abzuholen bzw. in Amtsblätter Einsicht zu nehmen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

5. Die Ermittlungseinheit 5 (Anlage 5 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Grumbach.
6. Die Ermittlungseinheit 6 (Anlage 6 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Heberndorf.
7. Die Ermittlungseinheit 7 (Anlage 7 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Heinersdorf.
8. Die Ermittlungseinheit 8 (Anlage 8 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Klettigshammer.
9. Die Ermittlungseinheit 9 (Anlage 9 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Oßla.
10. Die Ermittlungseinheit 10 (Anlage 10 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Weitserga.
11. Die Ermittlungseinheit 11 (Anlage 11 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Titschendorf.
12. Die Ermittlungseinheit 12 (Anlage 12 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Rodacherbrunn.
13. Die Ermittlungseinheit 13 (Anlage 13 der Satzung) wird gebildet aus dem Ortsteil Heinrichshöhe.

(2) Ermittlungseinheiten sind die öffentlichen Verkehrsanlagen, so wie sie in Abs. 1 Nr. 1 bis 13 näher bezeichnet sind.

Die jeweils zusammengefaßten öffentlichen Verkehrsanlagen sind jeweils in Plänen mit einem Maßstab von 1:1000 dargestellt. Sie bilden die Anlagen 1 bis 13 und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach § 2 Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahn, Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).
 Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Stadt Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle in der Ermittlungseinheit gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3 und 4) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- | | |
|--|--------|
| 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden | 0,5 |
| 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn | |
| a) sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) | 1,0 |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, | 1,0 |

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- | | |
|--|-----|
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b). | 1,0 |
| e) die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) | 1,3 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, | 1,3 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) | 1,0 |

(9) Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne des § 92 II ThürBO, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, soweit sie zu Wohnzwecken oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden können. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt:

Ermittlungseinheit 1	46,2 %
Ermittlungseinheit 2	39,8 %
Ermittlungseinheit 3	48,5 %
Ermittlungseinheit 4	44,0 %
Ermittlungseinheit 5	39,8 %
Ermittlungseinheit 6	51,7 %

Ermittlungseinheit 7	45,7 %
Ermittlungseinheit 8	61,1 %
Ermittlungseinheit 9	46,5 %
Ermittlungseinheit 10	54,8 %
Ermittlungseinheit 11	39,4 %
Ermittlungseinheit 12	65,0 %
Ermittlungseinheit 13	45,0 %

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 8

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Die vor dem 25.05.2002 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden gem. § 7 a Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2014 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt daher je m² gewichtete Grundstücksfläche für

- die Ermittlungseinheit 2 - Wurzbach 0,05556 € für den Erhebungszeitraum 2014
- die Ermittlungseinheit 5 - Grumbach 1,48273 € für den Erhebungszeitraum 2014
- die Ermittlungseinheit 10 - Weitisberga 0,13246 € für den Erhebungszeitraum 2014

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Stadt und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wurzbach über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 09.05.2002 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 29.03.2006, deren 2. Änderungssatzung vom 11.04.2007 und deren 3. Änderungssatzung vom 05.06.2012, die Satzung vom 09.08.2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013, deren 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 und deren 3. Änderungssatzung vom 18.06.2018 sowie die 2. und 3. Beitragssatzsatzung vom 18.06.2018 sowie die Satzung der Stadt Wurzbach über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 07.06.2019 außer Kraft.

Wurzbach, den 27.04.2021



Schübel
Bürgermeister



Schlussbemerkung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Wurzbach geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zum Zwecke der Veröffentlichung liegen Pläne im Maßstab 1:1000, welche zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Wurzbach dienen, in der Zeit vom

07.05.2021 bis 07.06.2021

während der Dienstzeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der

Stadtverwaltung Wurzbach
Bauverwaltung, Zimmer 303
Leutenberger Straße 10
07343 Wurzbach

aus.

Auch nach erfolgter Veröffentlichung können die Pläne während der Dienstzeiten an oben genannter Stelle eingesehen werden.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Grumbach am 06. Juni 2021 sowie einer etwaigen Stichwahl am 20. Juni 2021

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (17. bis 21. Mai 2021) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 205 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unter Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (16. Mai 2021) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum zweiten Tag vor der Wahl am 04. Juni 2021, bis 18:00 Uhr, bei der Stadt Wurzbach, Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 205 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (05. Juni 2021), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Auf Grund der derzeitigen Einschränkungen des Besucherverkehrs in der Stadtverwaltung Wurzbach ist zur persönlichen Vorsprache ein Termin mit dem Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines Wahlscheines zu vereinbaren.

Telefon-Nummer: 036652 30432

Für den Fall, dass bei der Wahl am 06. Juni 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 20. Juni 2021, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 06. Juni 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 06. Juni 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 18. Juni 2021, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wurzbach, Einwohnermeldeamt (Zimmer 205), Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl am 19. Juni 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelmuschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 06. Juni 2021 (Stichwahl: 20.06.2021), bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden (Einwurf Postbriefkasten vor Rathaus).

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wurzbach, den 30. April 2021



Bauer
Wahlleiterin

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Wurzbach, als Eigentümer, verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung das Grundstück

Gemarkung: Wurzbach
Flur: 12
Flurstück-Nr.: 299
Größe: 288 qm

Das Grundstück ist bebaut mit einem abbruchreifen Wohnhaus.

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung:
„Ausschreibung-Grundstücksverkauf Heberndorfer Straße 19“

sind bis zum **28.05.2021**

bei der Stadt Wurzbach, Bauverwaltung,
Leutenberger Straße 10, 07343 Wurzbach
im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Informationen können unter der vorgenannten Anschrift erbeten werden.
(Ansprechpartner Frau Tiesel, Telefon 036652/30440)

Wurzbach, den 06.04.2021



Schübel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Wurzbach als Eigentümer verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung das Grundstück

Gemarkung: Heinrichshöhe
Flur: 6
Flurstück-Nr.: 484
Größe: 185 qm

Das Grundstück ist unbebaut.

Das Grundstück wird zum Höchstgebot verkauft.

Das Mindestgebot beträgt 1.665,00 €

Erwerbsangebote mit der deutlichen Kennzeichnung:
„Ausschreibung-Grundstücksverkauf Heinrichshöhe“

sind bis zum **28.05.2021**

bei der Stadt Wurzbach, Bauverwaltung,
Leutenberger Straße 10, 07343 Wurzbach
in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Informationen können unter der vorgenannten Anschrift erbeten werden.
(Ansprechpartnerin Frau Tiesel, Telefon 036652/30440)

Wurzbach, den 06.04.2021



Schübel
Bürgermeister

Die Stadtverwaltung informiert:

Im Bebauungsgebiet „An den Hofgelängen“ der Stadt Wurzbach stehen noch 6 Baugrundstücke mit Größen von 689 qm bis 848 qm zur Verfügung. Die sehr sonnige und ruhige Lage, ist für Familien mit Kindern bestens geeignet.
Der Kaufpreis liegt bei 55,00 €/qm.

Bauinteressenten können sich ab sofort mit der Bauverwaltung der Stadt Wurzbach, Leutenberger Straße 10, Zimmer 303, Frau Tiesel, Telefon 036652/30440 in Verbindung setzen.

Tiesel
Ltrn. Bauverwaltung

Zahlungserinnerung

Die Finanzverwaltung erinnert an den nächsten Fälligkeitstermin zur Zahlung der Grundsteuern.

Am **15.05.2021** ist die nächste Rate der Grundsteuern fällig. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Zahlung pünktlich bei uns eingeht, da bei Nichtzahlung die Mahnung der offenen Beträge erfolgt und damit Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Unsere Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN DE37 8305 0505 0000 0030 00
BIC HELADEF1SOK

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN DE57 7719 0000 0002 7144 00
BIC GENODEF1KU1

Zustellung Amtsblatt

Seit Januar 2021 erfolgt die Zustellung des Amtsblattes - „Wurzbacher Stadtkurier“ - an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wurzbach über die **Deutsche Post**.

Seitdem treten vermehrt Beschwerden auf, dass Haushalte der Stadt Wurzbach kein Exemplar erhalten haben.

Bei **Nichterhalt des Amtsblattes** der Stadt Wurzbach melden Sie sich bitte sofort am darauffolgenden Montag nach dem Erscheinungstermin in der Stadtverwaltung Wurzbach, damit eine nachträgliche Zustellung unsererseits veranlasst werden kann.

Die Erscheinungstermine 2021 finden Sie auf unserer Internetseite www.wurzbach.de oder im Amtsblatt auf Seite 2 „Nächste Ausgabe“.

Frau Plewnia
Tel.: 036652/304 32
h.plewnia@stadt-wurzbach.de

Städtische Wohnungen zu vermieten

Heinersdorf 25

1. OG 4 Raum Whg. 87,0 m²

Oßla 122

122/1 EG 3 Raum Whg. 58,3 m²

Oßla 125

125/4 1. OG 3 Raum Whg. 67,0 m²

Anfragen richten Sie bitte zu den üblichen Öffnungszeiten an:

Stadtverwaltung Wurzbach
Frau Neumeister
Zimmer Nr. 102
Leutenberger Str. 10, 07343 Wurzbach
Telefon: 036652/30423

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Tagespflege Wannenbad Wurzbach

Einrichtungsleiterin:
Alexandra Rothe



Anschrift: Lehestener Straße 33,
07343 Wurzbach

Telefon: 036652 - 3505-18

Mail: A.Rothe@diakonie-wl.de

geöffnet: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
und nach Absprache

Kosten: Ein großer Teil der Kosten wird
von der Pflegekasse erstattet.

Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern, wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind.

Stadtverwaltung geschlossen

Am Freitag, dem **14. Mai 2021**, ist die Stadtverwaltung Wurzbach einschließlich Bibliothek und Stadtinformation geschlossen.

Absage des Marktfestes 2021

Leider muss auch in diesem Jahr auf Grund der aktuellen Situation das Marktfest abgesagt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass ein Fest in dem Umfang in der momentanen Lage nicht planbar ist.

Anne Erdmann
Hauptverwaltung

Helm ab auf dem Spielplatz!

Strangulations- und Erstickungsgefahr

Endlich (fast) Frühling, endlich geht es wieder los, das Spielplatzgetümmel mit Schaukeln, Förmchen, Keks und Saft. Eine Sache jedoch sollte auf dem Spielplatz fehlen: der Fahrradhelm auf dem Kinderkopf. Kinder können sich daran zu Tode strangulieren. Darauf weist die Aktion „Das sichere Haus (DSH)“, Hamburg, hin. Im Straßenverkehr sind Fahrradhelme ein Muss. Beim Spielen und Toben auf dem Spielplatz jedoch können sie zur tödlichen Falle für Kinder werden: Bleiben sie mit dem Helm in einem Kletternetz oder einer Astgabel hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals. Das Gewicht des Kindes zieht es nach unten, aus eigener Kraft kann sich das Kind oft nicht mehr befreien. Der Riemen schnürt ihm die Luft ab. Im Extremfall kann das zum Tode des Kindes führen. Der Fahrradhelm muss deshalb auf dem Spielplatz abgenommen werden.

Auch Kordeln und Schlüsselbänder sind riskant. Jacken, Anoraks oder Kapuzenpullover sollten im Halsbereich keine Kordeln oder Schnüre haben. Kinder können sich daran strangulieren, wenn die Kordel, der Kordelstopper, Knoten oder Schlaufen sich in der Lücke eines Spielgeräts verfangen. Eltern sollten die Kordeln abschneiden, ein guter Ersatz sind ein Gummizug, Druckknöpfe oder Klettverschlüsse.

Auch Schlüsselbänder, Halstücher und Halsketten sind beim Spielen gefährlich. Sie sollten vor dem Spielen abgenommen werden.

Quelle: Das sichere Haus

Neue Geocaching-Touren im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale



Geocaching verbindet sportliche Aktivitäten in der Natur mit dem Spaß und der Spannung einer Schnitzeljagd. Ausgestattet mit einem GPS-Gerät oder GPS-fähigem Handy geht es auf interessanten Pfaden durch die Natur.

Aber Achtung: für gewöhnlich wird der Weg zum nächsten Ziel per Luftlinie angezeigt, obwohl die Tour nur auf Wegen erfolgt! Bleiben Sie deshalb auf den Wegen und schauen hin und wieder auf die Karte, dann kommen Sie sicher an das Ziel. Nicht nur die Gesundheit wird es Ihnen danken, sondern auch alle Tiere und Pflanzen, die abseits der Wege leben. Denn nur wenn alle auf ihre Umgebung achten und nichts kaputt machen, haben auch die nachfolgenden Entdecker noch genauso viel Spaß und Freude an der Tour!

Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen 4 Geocaching-Touren

Alle unsere Touren sind sowohl für Familien mit Kindern als auch für Schulklassen und Gruppen geeignet. Im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung wird hier das traditionelle Geocaching mit interdisziplinären Elementen aus der Umweltbildung gekoppelt. Gezielte Fragestellungen regen dazu an, sich mit der Rolle der eigenen Handlungen bei Umweltproblemen auseinanderzusetzen und Lösungsansätze aufzuzeigen. In den Lösungen finden sich Zusatzinformationen zu den einzelnen Tieren und Tipps für umweltgerechtes Verhalten im Alltag.

Hier im Naturpark gibt es vier spannende Abenteuer-Touren, die entdeckt werden können. Neben der Schatzsuche lernt man auch noch einiges über die Tiere und Pflanzen, die hier leben.

Am Ende jeder Tour kann man sich eine Belohnung abholen. Alle Informationen, die sonst noch gebraucht werden und eine genaue Anleitung, wie Geocaching funktioniert, findet man auf den ersten beiden Seiten der Laufzettel, die direkt unter der Tourenbeschreibung heruntergeladen werden können. Alle Informationen unter: www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de/naturpark/wandern/geocaching/

Sie können zwischen den folgenden Touren wählen:

Biber-Tour in Wurzbach

Haben Sie schon einmal eine echte Biberburg gesehen? Der Biber gehört zu den Landschaftsbildnern und hier in Wurzbach kann man mit eigenen Augen entdecken, was das bedeutet. Auf unserem Rundweg von etwa 4 km (oder der Alternativroute von 5,5 km) kann nicht nur der Lebensraum des Bibers erkundet werden. Es warten auch spannende Geschichten und Experimente!

Feuersalamander-Tour in Leutenberg

In Leutenberg dreht sich alles um den Feuersalamander. Wer kennt diesen schwarz-gelben Gefährten bereits? Vielleicht entdecken Sie ja einen am Wegrand oder unter einem Felsvorsprung. Kein Glück gehabt oder das Wetter passt nicht? Dann besuchen Sie am Ende der Tour das Naturpark-Haus. Dort können echte Feuersalamander bewundert werden.

Glattnatter-Tour im Schieferpark Lehesten

Schlangen! Viele Menschen bekommen eine Gänsehaut, wenn sie an diese Tiere denken. Angst braucht man vor ihnen trotzdem nicht zu haben. Auf der Glattnatter-Tour können Sie ihren Lebensraum erforschen und gleichzeitig die wunderschöne Landschaft rund um das Schieferdenkmal in Lehesten bewundern. Die Tour ist nur 3 km lang und eignet sich deshalb besonders gut für Familien mit kleineren Kindern.

Fledermaus-Tour Lehesten

Tagsüber schlafen sie und nachts schweben sie lautlos durch die Dunkelheit - Fledermäuse sind faszinierende Tiere. Leider sind sie, genau wie viele andere Tiere und Pflanzen, stark gefährdet. Auf unserer Fledermaus-Tour führen wir Sie tief in ihr Revier und Sie können herausfinden, wie und wo sie sich besonders wohl fühlen.

Kontakt

Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
Ansprechpartnerin:
Christine Kober/ Heike Gögelein
Wurzbacher Straße 16
07338 Leutenberg
Telefon 0361 573925090

Naturpark.schiefergebirge@nnl.thueringen.de
www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de

Volkshochschulkurse online besuchen

Die Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus gestatten den Volkshochschulen leider noch keine Öffnung und Kursdurchführungen vor Ort. Wir haben aber online-Angebote für Sie, um die Zwischenzeit zu überbrücken:

Livestream - vhs.wissen live: Afrikas Kampf um seine Kunst | 21F0-20601

Di, 18.05.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

Livestream - Stadt | Land | DatenFluss: Habe ich Follower, von denen ich nichts weiß? Der Einfluss von Big Data auf unseren Alltag. | 21F0-11102

Mi, 19.05.2021, 19:00 - 20:15 Uhr

Online: Vortrag und Diskussion zum Thema „Burschenschaften - Sport als Korrektiv“ | 21F0-10805

Do, 20.05.2021, 18:00 - 19:30 Uhr

Livestream - vhs.wissen live: Regieren in unsicheren Zeiten: Was kommt nach Merkel? | 21F0-10204

Di, 25.05.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

In Planung:

Integrationskurs mit Alphabetisierung 45/2020 | 21F4-40400

Mo - Do, 09:10 - 12:25 Uhr, 250 Tage

Allgem. Integrationskurs 44/2020 | 21F4-40420

Mo - Do, 09:10 - 13:25 Uhr, 140 Tage

Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2

Weitere Kursangebote finden Sie unter www.vhs-sok.de.

Anmeldungen unter:

Online: www.vhs-sok.de/kurse
E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de
Telefon: 03647 448-144 (Pöbneck)
03663 413- 026 (Schleiz)

Arbeitsgruppe Stadtgeschichte

Liebe Wurzbacher,

da in diesen, zur Zeit recht schwierigen Zeiten auch bei unserer Arbeit so einige kleine Hürden zu überwinden sind, kam uns das Schräkele zu Hilfe. Die Exkursion durch Wurzbach sollte eine kleine Bestandsaufnahme sein, welche Optimismus ausstrahlt, nicht an Lob für gezeigten Fleiß von Bürgern unserer Stadt spart, aber auch zum Nachdenken anregt.



Eines der gezeigten Bilder führte bei den Lesern wieder zum Rätseln: Was ist zu sehen? Es ist die alte Ziegelhütte, mit den Bewohnern der damaligen Zeit und dem Förster im Hintergrund. Das Bild war fast zerstört, konnte jedoch in mühevoller Arbeit erhalten werden, um auch unseren Nachkommen einen Eindruck von diesem schönen Ort in unserer Heimatstadt zu geben. Wandern Sie einfach einmal zur ehemaligen Ziegelhütte, lassen Ihrer Fantasie Flügel wachsen, genießen die schöne Aussicht und die Blumenpracht.

Der heutige Beitrag beschäftigt sich mit dem Handwerk. Bisher hatten wir über die Tischlerei Greiner und das Bäckerhandwerk geschrieben.

Im Jahr 1832 wird in einer älteren Aufzeichnung für Wurzbach die Einwohnerzahl von 1400 Personen genannt. Darunter waren 37 Landwirte, 41 Tagelöhner, 232 Handwerker, 2 Köhlermeister mit 12 Köhlern.

In einer im Schleizer Stadtarchiv befindlichen Hausliste werden für Wurzbach angegeben: 23 Maurer mit 3 Meistern, 22 Zimmerleute mit 2 Meistern, 14 Sägeschmiede, 15 Schneider mit 8 Meistern, 12 Leineweber, Huf- und Hammerschmiede, Schuhmacher, Köhler, Büttner, Schieferdecker, Metzger, 8 Bäcker, 6 Tischler, Seiler, 5 Mahlmüller, Gastwirte, Glaser, 3 Färber, Malzmacher, Kaufleute, Wagner, Röhrenmacher, 2 Hutmacher, Büchsenmacher, Flaschner, Uhrmacher, Drechsler, Barbieri, Hochofenarbeiter, 1 Zweckschmied, 1 Sattler, 1 Gürtler, 1 Drahtzieher und 1 Landfuhrmann.

Damals schon hatte Wurzbach keinen ländlichen Charakter, da die Landwirte in der Minderheit waren. Unseren Ort prägte das Handwerk.

Bei der Aufzählung der in Wurzbach vorhandenen Handwerksberufe kann man feststellen, dass einige von ihnen schon vor vielen Jahren einfach verschwanden. Sie wurden durch die industrielle Revolution Ende des 19. Jahrhunderts in die Fabriken verlagert oder haben einen Übergang zur Reparatur, Kleinhandel oder Dienstleistungen vollzogen.

Wer braucht heute noch einen Röhrenmacher, einen Flaschner, einen Büchsenmacher, einen Drahtzieher oder einen Wagner? Die Produkte der Wurzbacher Röhrenmacher kann man im Schaudenkmal Heinrichshütte bestaunen. Durch diese, aus Holz gefertigten Röhren, floss das Trinkwasser in der Heberndorfer Straße viele Jahre. Der Vorteil war, dass sich kein Rost ansetzen konnte.

Aber ein „Wagner“ ist für unsere Stadt weiterhin wichtig. Der Sohn vom „Schwarzen Wagner“ trägt gemeinsam mit seiner Familie zur Verschönerung unserer Stadt bei. Seine Osterüberrauschung für das Jahr 2021 ist für uns alle eine Freude gewesen!



(Fam. Gustav Greiner vorm Haus)

Klempner: Hermann Pflug, Gotthard Hartmann, Kurt Friedrich, Drechsler: Wilhelm Blank, Stellmacher: Paul Tiesel



Sattler: Georg Zuber, Karl Friedrich Zuber



Während der Osterfeiertage wurde Günther Wagners Grundstück zu einem beschaulichen Wanderziel. Handwerkliches Können, gepaart mit Kreativität waren hier zu bestaunen.

Welche Handwerker lebten vor 100 Jahren in Wurzbach?

Unterlagen dafür fanden wir im Adressbuch des Großkreises Schleiz vom Jahr 1926:

Tischler waren: Otto Spindler, Gustav Greiner, Robert Greiner, Willi Dusi, Heinrich Meckel vormals Schmidt „der dicke Tischler“ und Heinrich Fuchs.



Böttcher: Wilhelm Krause

Holzfässer waren nicht nur für Wein und Bier bedeutend. Sie dienten auch zum Transport und zur Aufbewahrung von Butter, Fleisch, Salz und Fisch. Erinnern wir uns an das Sauerkrautfass, das fast jede Familie in der Speisekammer oder im Keller hatte.

Auch das Schneiderhandwerk war in Wurzbach reichlich vertreten und wurde von vielen genutzt.

So gab es die Schneider Ernst Wolfram, Heinrich Spörl und Ernst Voigt. Einige können sich vielleicht noch an die Schneiderei Strangfeld neben der Schmiede Löffler erinnern,



sowie an die Schneiderin Maria Höpfner. Sie war mit ihren Eltern und Geschwistern aus ihrem Heimatland vertrieben worden und wohnte mit den Familien Blau, Eschrich und Herkner im Haus der Else Schmidt, welche die Tochter des Schieferfabrikanten Blank war.

Sicher erinnern Sie sich auch noch an die Schneidermeisterin Sophie Hornfeck. Sie wohnte mit ihrem Bruder, der ein Baugeschäft betrieb, in der Leutenberger Straße. Später zogen sie gemeinsam in das neugebaute Haus in die Lehestener Straße. Sophie Hornfeck bildete viele Lehrlinge aus, unter anderem: Ursel Aust, Doris Stauch, Hanni Müller, Doris Thate, Inge Schertling, Rosemarie Bohn, Helga Rassl, Waltraud Bettermann und Ute Noack.

Wer neugierig ist, wie es weiter geht, der wartet bis zum nächsten Stadtkurier!

Brunhilde Wegmann und Steffi Walther

Vereine und Verbände

Termine der Energieberatung im Mai

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in **Pößneck**, **Bad Lobenstein** und **Schleiz** derzeit nur telefonisch statt.

Die Termine im **Mai** lauten:

Pößneck

Dienstag 11.05., 18.05. und 25.05., jeweils von 16 bis 19 Uhr

Bad Lobenstein

Dienstag 18.05., von 15 bis 18 Uhr

Schleiz

Dienstag 11.05. und 25.05., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Online-Vorträge im Mai:

„Heizungserneuerung: Wie packt man's richtig an?“ (18. Mai, 18 Uhr)
<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/>

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de